

Informationsbrief: Investitionen „Industrie 5.0“

Sehr geehrte Klientinnen, sehr geehrte Klienten!

Mit vorliegendem Informationsbrief möchten wir Ihnen die wichtigsten steuerlichen und verwaltungstechnischen Aspekte der neuen Investitionsbeihilfe „Industrie 5.0“ erläutern, auch wenn die Details, vor allem die technischen Aspekte, wohl erst mit den Durchführungsbestimmungen geklärt werden. Die Förderung gilt für Neuinvestitionen der Jahre 2024 und 2025, welche die Voraussetzungen für die bereits bekannte Förderung „Industrie 4.0“ erfüllen und zusätzlich dazu noch zu einer Energieeinsparung führen. Die Steuerbegünstigung für die Neuinvestitionen „Industrie 4.0“ bleibt weiterhin bestehen. Diese Beihilfen fallen geringer als die neue Investitionsbeihilfe „Industrie 5.0“ aus, sind aber auch mit deutlich geringerem Aufwand verbunden.

Bei den Investitionen „Industrie 5.0“ handelt es sich um Investitionen in neue, intelligente und digitale Maschinen, Geräte und Anlagen, sowie um immaterielle Investitionen in diesem Bereich. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Automatisierung, Vernetzung und Digitalisierung von Produktionsprozessen und Wertschöpfungsketten (laut Tabellen A und B zum Haushaltsgesetz 2017), welche zusätzlich auch nachhaltig sein müssen bzw. zu einer Energieeinsparung führen. Die Anschaffungen sind im Rahmen eines Investitionsplanes vorzunehmen, der eine Energieeinsparung von mindestens 3% auf Ebene der Produktionsstätte oder alternativ von mindestens 5% auf Ebene des betreffenden Produktionsprozesses erzielt. Die Investitionen müssen an die Betriebssoftware des Unternehmens oder der Lieferanten angeschlossen und vernetzt werden.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Höhe der Förderung ersichtlich:

Höhe der Investition	erzielte Energieeinsparung		
	Produktionsstätte: 3% bis 6% Produktionsprozess: 5% bis 10%	Produktionsstätte: 6% bis 10% Produktionsprozess: 10% bis 15%	Produktionsstätte: > 10% Produktionsprozess: > 15%
bis zu 2,5 Mio. €	35%	40%	45%
von 2,5 bis 10 Mio. €	15%	20%	25%
von 10 bis 50 Mio. €	5%	10%	15%

Die Energieeinsparung ist auf Jahresbasis im Vergleich zum Vorjahr zu berechnen. Die Förderung gilt auch bei Tätigkeitsbeginn: hier sind dann Standardwerte als Vergleichswerte zu verwenden.

Um die Förderung nutzen zu können, sind jeweils vor und nach Durchführung der Investition ein Antrag an die Energiebehörde GSE zu übermitteln, zusammen mit einem Gutachten von einem unabhängigen, zugelassenen Sachverständigen. Die Meldung enthält die Beschreibung des Projektes, die Höhe der Investition und die (voraussichtliche) Energieeinsparung. Die erste Meldung gilt als Vormerkung für die Förderung.

Nachdem die GSE der Agentur die Einnahmen und die Liste der Begünstigten übermittelt hat, kann (nach Ablauf von 5 Tagen) das Steuerguthaben verrechnet werden; entweder als einmaliger Betrag innerhalb Jahresende, oder in 5 Jahresquoten, welche auch vorgetragen werden können.

Aufgrund der knapp bemessenen Zeiten (die Investitionen müssen innerhalb 31.12.2025 abgeschlossen und vernetzt sein), sollte frühzeitig mit der Planung der Investition und vor allem mit der Beauftragung eines geeigneten Technikers begonnen werden.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 07.06.2024

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem